

V o r l a g e Nr. 45/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 31.08.2016

Richtlinie zum Schulversuch Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung im Rahmen eines Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgangs in Vollzeitform (AVBG-V)

A. Problem

Viele der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten haben das erste Schulbesuchsjahr in Deutschland im vergangenen Schuljahr beendet. Sie haben inzwischen erste deutsche Sprachkenntnisse erworben, jedoch fehlt es ihnen noch an vertiefter Berufsorientierung und –vorbereitung. Darüber hinaus möchte ein Großteil dieser Schülerinnen und Schüler einen ersten allgemeinbildenden Abschluss erwerben, um die eigene (berufliche) Perspektive zu erweitern. Auf Grundlage der derzeit geltenden Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge (AVBG-V) können jedoch keine allgemeinbildenden Abschlüsse erworben werden.

U. a. um dieses zu ändern soll die derzeit gültige Verordnung über Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge aus dem Jahr 1993 (AVBG-V) überarbeitet und angepasst werden. Wegen diverser rechtlicher Veränderungen in den vergangenen 23 Jahren sowie vieler Veränderungen im Schulsystem ist dieses dringend notwendig. Der vorgelegte Entwurf einer Neufassung bedarf noch weiterer Abstimmungsprozesse.

Um aber den jungen geflüchteten Ausländern in unserer Stadt bereits jetzt am Ende ihres „zweiten Jahres“ (Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung) rechtlich die Möglichkeit zu eröffnen, einen ersten allgemeinbildenden Abschluss zu erlangen, soll bis zum Inkrafttreten dieser neuen Verordnung über die Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge (s.o.) ein Schulversuch eingerichtet werden.

B. Lösung / Sachstand

Der Deputation für Kinder und Bildung wird hiermit der Entwurf einer Richtlinie zum Schulversuch Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung im Rahmen eines Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgangs in Vollzeitform vorgelegt (Anlage).

Mit diesem Schulversuch soll den betreffenden Schülerinnen und Schülern im Anschluss an einen „Vorkurs“ (1. Jahr der Beschulung spätzugewanderter schulpflichtiger Ausländer/innen) nach entsprechender Beratung durch ihre Klassenlehrer/innen die Möglichkeit gegeben werden, neben einer vertieften Berufsorientierung auch die Einfache oder die Erweiterte Berufsbildungsreife zu erwerben.

Die Erfahrungen aus dem Schulversuch werden eingebracht in die Abstimmungsprozesse über die Neufassung der geltenden AVBG-V.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Richtlinie über den Schulversuch hat keine genderrelevanten Auswirkungen. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

D. Beteiligung

Der Entwurf der Richtlinie zum Schulversuch enthält die gleichen Regelungen, wie der Entwurf der Neufassung der AVBG-V in Bezug auf diesen Bildungsgang. Sowohl im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens als auch im Rahmen der Behandlung des Entwurfes im Ausschuss Berufliche Bildung der Deputation für Kinder und Bildung hat sich weiterer Abstimmungsbedarf ergeben. In diesem Rahmen wurden bereits einige Punkte geeint, die, sofern sie die Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung betrafen, in dem vorliegenden Entwurf bereits eingearbeitet wurden.

Worüber hingegen keine Einigung mit den Vertreter/innen der Allgemeinen Berufsschule erzielt werden konnte, ist die Eröffnung der Möglichkeit des Erwerbs eines ersten allgemeinbildenden Abschlusses am Ende des „2. Jahres“. So wird kritisch eingewandt, dass die Eröffnung der Möglichkeit (nach Beratung durch die Klassenlehrer/innen) unrealistisch sei und lediglich vergebliche Hoffnungen bei der Schülerschaft schüre.

Für die Motivation eines Teiles dieser Schülerinnen und Schüler ist allerdings die Einräumung der Möglichkeit der Teilnahme an der Prüfung (Einfache oder Erweiterte Berufsbildungsreife) wichtig. Auch Rückmeldungen von Klassenlehrer/innen bestätigen dies. Bildungspolitisch ist

es in Bezug auf den gesellschaftlichen Integrationsprozess wichtig, die Möglichkeit des Erwerbs allgemeinbildender Abschlüsse auch dieser Klientel zu eröffnen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zum Schulversuch Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung im Rahmen eines Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgangs in Vollzeitform gemäß der Anlage zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlage

Richtlinie zum Schulversuch

Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung im Rahmen eines Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgangs in Vollzeitform (AVBG-V)

Entwurf vom 2. August 2016

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeines

1. Geltungsbereich, anzuwendende Bestimmungen
2. Aufgaben und Ziele
3. Unterrichtsgrundsätze
4. Unterrichtsfächer und Stundentafel
5. Dauer und Organisation
6. Aufnahme
7. Zulassungsvoraussetzungen
8. Abschluss/Zeugnis

Teil 2 Prüfung

9. Allgemeines
10. Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
11. Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
12. Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung
13. Zulassung zur Prüfung
14. Vornoten der Prüfungsfächer
15. Erste Prüfungskonferenz
16. Schriftliche Prüfung
17. Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung
18. Zweite Prüfungskonferenz
19. Mündliche Prüfung
20. Noten
21. Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
22. Wiederholung der Prüfung
23. Täuschung und Behinderung
24. Versäumnis
25. Niederschriften

Teil 3 Prüfung

26. Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

1. Geltungsbereich, anzuwendende Bestimmungen

Diese Richtlinie regelt die Durchführung des Schulversuchs „Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung“ im Rahmen eines Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgangs in Vollzeitform.

Für die Ausbildung gilt die Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge im Lande Bremen vom 10. Oktober 1993 (Brem. GBl. S. 343-223-k-26), soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Ziel der Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung ist die Förderung der Ausbildungs- und Berufsreife, der Erwerb von Kenntnissen der Arbeits- und Berufswelt und die Verbesserung der Sprachkompetenz zur Integration in die Gesellschaft. Nach Beratung erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit an der Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife oder zur Erweiterten Berufsbildungsreife teilzunehmen.

2.2 Der Bildungsgang kann von Schulpflichtigen besucht werden, die nach ihrem 14. Lebensjahr in die Bundesrepublik Deutschland immigriert sind, geringe Deutschkenntnisse haben und aufgrund ihres Alters nicht in Schulen der Sekundarstufe I aufgenommen werden können.

3. Unterrichtsgrundsätze

3.1 Der Unterricht zielt auf den Erwerb von Kompetenzen zur Aufnahme einer Ausbildung. Ein hoher Anteil an Praktika und praktischer Arbeit dient der Lernmotivation, der Selbsterfahrung und der beruflichen Orientierung. Der Unterricht dient der Reflexion und Auswertung der praktischen Erfahrungen, entwickelt und festigt berufliche Basiskompetenzen wie Wissen und Fertigkeiten sowie personale Kompetenzen wie Sozialkompetenz und Selbstständigkeit.

3.2 Durch handlungs- und projektorientierte Lernformen werden die Lerninhalte von Unterrichtsfächern und fachpraktische Anteile integriert, erarbeitet und aufeinander bezogen.

3.3 Der Unterricht bietet differenzierte Lernangebote, um die individuellen Voraussetzungen zu berücksichtigen und den Lernständen der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen. Darüber hinaus berücksichtigt der Unterricht im Sinne einer demokratischen Werteorientierung Grundsätze aus der interkulturellen Bildung und dem Umgang mit geschlechterbezogenen stereotypen Vorstellungen sowie Grundsätzen um diesen entgegenzuwirken.

4. Unterrichtsfächer und Stundentafeln

4.1 Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage.

4.2 Die Schülerinnen und Schüler können anstelle des Unterrichts und der Prüfung in der Fremdsprache Englisch die Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache wählen, sofern im Lande Bremen die Möglichkeit besteht, die Prüfung durchzuführen. Wenn die Schülerin oder der Schüler sich für die Herkunftssprache entscheidet, wird die Note durch eine Sprachfeststellungsprüfung ermittelt. Diese Prüfung findet am Anfang des Bildungsgangs statt. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet bis zum Ende des Bildungsganges statt. Im Abschluss- oder Abgangszeugnis wird die Note der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch ausgewiesen und in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Englischunterricht ihrer Schule oder am Anfängerunterricht Englisch teil. Die Note des Englisch-Anfängerunterrichts wird nicht in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird der Unterricht mit dem Vermerk „Nicht Gegenstand der Prüfung“ ausgewiesen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird eine Note erteilt.

5. Dauer und Organisation

5.1 Der Bildungsgang dauert in der Regel ein Jahr und beinhaltet ein mindestens zweiwöchiges Praktikum. Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann in besonderen Ausnahmefällen das Praktikum auch in der Werkstatt einer Berufsbildenden Schule absolviert werden.

5.2 Die Einrichtung von Fachrichtungen erfolgt nach dem Profil der jeweiligen Schule.

6. Aufnahme

6.1 Eine Aufnahme ist in der Regel zu jedem Zeitpunkt möglich.

6.2 Die Schülerinnen und Schüler sind auf die Wahlmöglichkeit nach Ziffer 4.2 hinzuweisen. Wollen sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, teilen Sie dies bei Aufnahme in den Bildungsgang mit.

7. Zulassungsvoraussetzungen

7.1 Voraussetzungen für die Zulassung sind, dass die Schülerinnen und Schüler

1. schulpflichtig sind oder unmittelbar aus einer Sprachförderklasse mit Berufsorientierung in diesen Bildungsgang wechseln,
2. nach ihrem 14. Lebensjahr in die Bundesrepublik Deutschland immigriert sind und
3. bereits Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) besitzen.

7.2 Aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Schülerin oder einen Schüler unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen der Ziffer 7.1 zulassen.

8. Abschluss/Zeugnis

- 8.1 Der Bildungsgang kann mit der Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife oder zur Erweiterten Berufsbildungsreife abgeschlossen werden. Bei erfolgreicher Prüfung wird ein Abschlusszeugnis der Einfachen Berufsbildungsreife oder der Erweiterten Berufsbildungsreife ausgestellt. Wurde die Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife nicht bestanden, wird bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 21.6 ein Zeugnis über die Einfache Berufsbildungsreife ausgestellt. Ansonsten erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis des Bildungsganges.
- 8.2 Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird im Zeugnis aufgeführt und die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen ausgewiesen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum ist dann gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der Dauer des Praktikums abgeleistet hat.
- 8.3 Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

Teil 2 Prüfung

9. Allgemeines

- 9.1 Der Bildungsgang kann mit einer Prüfung abschließen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit an der Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife oder zur Erweiterten Berufsbildungsreife teilzunehmen. Nach Beratung durch die Schule teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule schriftlich mit, ob sie oder er an der Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife oder zur Erweiterten Berufsbildungsreife teilnehmen möchte.
- 9.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist. Ausgenommen hiervon ist Ziffer 19.1.
- 9.3 Die schriftliche Prüfung wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (Zentrale Prüfung) durchgeführt.
- 9.4 Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die den Bildungsgang eingerichtet haben, durchgeführt.

10. Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

- 10.1 Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
 2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,
 3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.
- Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

10.2 Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat oder eine Lehrmeisterin oder ein Lehrmeister, die oder der in dem Prüfungsfach unterwiesen hat und
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer oder eine weitere Lehrmeisterin oder ein weiterer Lehrmeister.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter. Die Mitglieder nach den Nummern 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

10.3 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

10.4 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

10.5 Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

10.6 In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

11. Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

11.1 Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer. Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

11.2 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die zentrale Prüfung findet an den Schulen am selben Tag und zur selben Zeit statt. Der Termin für die jeweilige Prüfung wird nach Abstimmung mit den Schulen von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.

11.3 Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der Ziffern 23 und 24 bekannt zu geben.

12. Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

12.1 Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.

12.2 Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.

12.3 Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.

12.4 Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

13. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs ist. Zur Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife wird zugelassen, wer gemäß Nummer 9.1 mitgeteilt hat, dass er oder sie an dieser Prüfung teilnehmen möchte.

14. Vornoten der Prüfungsfächer

Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen in den Prüfungsfächern nach Ziffer 11.1 im Bildungsgang. Bei der Bildung der Vornoten wird nur die Sprache berücksichtigt, in der der Prüfling nach Ziffer 4.2 geprüft wird. Kann aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, eine Vornote nicht erteilt werden, ist entsprechend der Zeugnisordnung der Vermerk „nicht beurteilbar“ anstelle der Vornote einzusetzen.

15. Erste Prüfungskonferenz

15.1 Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.

15.2 In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.

15.3 Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

16. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Deutsch,
2. Englisch und
3. Mathematik.

In allen Fächern findet eine Zentrale Prüfung statt. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 150 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 90 Minuten.

17. Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung

17.1 Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt und zusammen mit den Bewertungskriterien den Schulen mitgeteilt.

17.2 Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung beziehen sich auf die von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegten thematischen Schwerpunkte des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. Die Themenschwerpunkte, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen hervorgehen, sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zum Halbjahreswechsel des jeweils vorausgehenden Schuljahres festgelegt und den Schulen mitgeteilt.

18. Zweite Prüfungskonferenz

18.1 Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

18.2 In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studentafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung

1. bei welchen Prüflingen und in welchen Fächern er nach Ziffer 9.2 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,
2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,
3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.

18.3 Für den Fall, dass ein Prüfling in drei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach oder auf welche Fächer verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.

18.4 Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

18.5 Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
3. die Fächer für die mündliche Prüfung,
4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

19. Mündliche Prüfung

19.1 Alle Schülerinnen und Schüler werden im Fach Berufswahl- und Ausbildungsmöglichkeiten mündlich geprüft.

19.2 Fächer der mündlichen Prüfung können alle Unterrichtsfächer außer Sport sein. Eine mündliche Prüfung muss stattfinden in den Fächern, in denen der Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten hat. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in drei Fächern mündlich geprüft werden.

19.3 Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder, bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Ver-

treter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

- 19.4 Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach Ziffer 18.5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.
- 19.5 Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein.
- 19.6 Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat. Hat ein Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten, erhält er für dieses Prüfungsfach zwei schriftlich formulierte Aufgaben, die jeweils mindestens zwei Themen aus dem Unterricht umfassen, zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt in der Regel 45 Minuten.
- 19.7 Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- 19.8 Die Prüfung muss so angelegt werden, dass dem Prüfling zunächst die selbständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.
- 19.9 Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, in einem mit „nicht beurteilbar“ bewerteten Fach 20 bis 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.
- 19.10 Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.
- 19.11 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form be-

kannt. Dem Prüfling sind die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

20. Noten

20.1 Alle nach dieser Richtlinie zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung und dem für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssel.

20.2 Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig, im Übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.

21. Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

21.1 Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfungen und den Noten der mündlichen Prüfungen. Dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfungen mit einem Drittel gewichtet. Steht anstelle der Vornote der Vermerk „nicht beurteilbar“, so ergibt sich die Endnote aus den Leistungen in der Prüfung. Bei Prüfungsfächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.

21.2 Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

21.3 Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Endnote in einem Fach "ungenügend" lautet oder
2. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
3. die Endnote in einem Fach "mangelhaft" lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

21.4 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

21.5 Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis. Das Abschlusszeugnis der Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife enthält einen Vermerk über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife. Das Abschlusszeugnis der Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife enthält einen Vermerk über den Erwerb der Einfachen Berufsbildungsreife.

- 21.6 Hat der Prüfling die Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife nicht bestanden, jedoch, bis auf in einem Fach, in allen anderen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht, erhält er ein Abschlusszeugnis. Dieses enthält einen Vermerk über den Erwerb der Einfachen Berufsbildungsreife.
- 21.7 In allen anderen Fällen erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit ausgewiesenen Kompetenzen. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

22. Wiederholung der Prüfung

- 22.1 Ein Prüfling, der die Prüfung gemäß Nummer 9.1 nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.
- 22.2 Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der bisher besuchten Schule teil; über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

23. Täuschung und Behinderung

- 23.1 Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
- 23.2 Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.
- 23.3 Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

24. Versäumnis

- 24.1 Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.
- 24.2 Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Teil der Prüfung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

25. Niederschriften

- 25.1 Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften gefertigt.
- 25.2 Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- 25.3 Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:
1. den Sitzplan der Prüflinge,
 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
 7. besondere Vorkommnisse.
- 25.4 Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. In die Niederschrift sind die Gründe für die Bewertung, die dem Prüfling nach Ziffer 19.11 mitgeteilt wurden, aufzunehmen.
- 25.5 Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.

Teil 3 Schlussbestimmungen

26. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten einer Neufassung der Verordnung über Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung
In Vertretung

Abteilungsleiter

Stundentafel für die Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung

Fächer	Unterrichtsstunden pro Jahr
Pflichtbereich	
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Deutsch einschließlich Kommunikation/ Gesellschaftskunde	320
Berufswahl- und Ausbildungsmöglichkeiten*	40
Mathematik mit Fachpraxisbezug/ Naturwissenschaften	160
Englisch	80
Sport	80
Anwendung der Informationstechnik	80
	760
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Fachpraxis/ Fachtheorie	600
	600
<hr/>	
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1.360
<hr/>	
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	880
<hr/>	
Gesamtstunden Lehrmeisterinnen und Lehrmeister	480
Teilung	480
<hr/>	

* Das Fach kann im Unterrichtsfach Deutsch einschließlich Kommunikation/Gesellschaftskunde integriert unterrichtet werden.